

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Neuhaus am Inn

und

der Stadt Pocking

über

**die Abwasserbeseitigung sowie über die Straßenerschließung im Baugebiet
„Gewerbepark Königswiese“**

Die Gemeinde Neuhaus am Inn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Josef Schifferer und die Stadt Pocking, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Josef Jakob, schließen gemäß Artikel 7, 8 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBL S. 272) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Neuhaus am Inn und die Stadt Pocking betreiben und unterhalten öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (2) Die Gemeinde Neuhaus am Inn und die Stadt Pocking bauen und unterhalten öffentliche Erschließungsanlagen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Neuhaus am Inn ist aus geografischen Gründen nicht in der Lage im Baugebiet „Gewerbepark Königswiese“ das Grundstück Flur Nr. 340, Ge-

markung Mittich, in die eigene Abwasserbeseitigungsanlage einzubeziehen. Sie überträgt daher die Abwasserentsorgung für das Grundstück Flur Nr. 340, Gemarkung Mittich, der Stadt Pocking. Die Gemeinde Neuhaus am Inn gestattet der Stadt Pocking die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zwecke des Leitungsbaues und zum Betrieb dieser Leitungen. Das betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

- (2) Das Grundstück Flur Nr. 340, Gemarkung Mittich, liegt im Baugebiet „Gewerbepark Königswiese“ zwischen den Grundstücken Flur Nr. 440 und Flur Nr. 348, jeweils Gemarkung Indling. Eine wirtschaftliche Erschließung dieses Grundstückes durch die Gemeinde Neuhaus am Inn ist nicht gegeben. Die Gemeinde Neuhaus am Inn überträgt daher die Aufgabe der Erschließung des Grundstückes Flur Nr. 340, Gemarkung Mittich, der Stadt Pocking.

§ 3

Befugnisübertragung

- (1) Die Gemeinde Neuhaus am Inn überträgt der Stadt Pocking die Befugnis, die Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die auch im Vereinbarungsgebiet geltenden Satzungen zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen im eigenen Gebiet zu treffen.
Hierzu zählt insbesondere auch das Recht zur Gebühren- und Beitragserhebung.
- (2) Die Gemeinde Neuhaus am Inn überträgt der Stadt Pocking die Befugnis, die Erschließungsanlage durch eine auch im Vereinbarungsgebiet geltende Satzung zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.
Hierzu zählt insbesondere auch das Recht der Beitragserhebung.

§ 4

Geltendes Recht

Im Gebiet der Stadt Pocking gelten derzeit folgende einschlägigen Satzungen:

1. Entwässerungssatzung vom 23.03.1995, zuletzt geändert am 26.01.1998
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.02.1997, zuletzt geändert am 18.01.2005

3. Erschließungsbeitragssatzung vom 03.06.1997, zuletzt geändert am 01.03.2003

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

Der Gemeinde Neuhaus am Inn ist jeweils eine Ausfertigung der zuvor erwähnten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Eigentumsverhältnisse

- (1) Eigentümer der öffentlichen Entwässerungsanlage im Vereinbarungsgebiet ist die Stadt Pocking oder deren Rechtsnachfolger.
- (2) Eigentümer der Erschließungsanlage im Vereinbarungsgebiet ist die Stadt Pocking oder deren Rechtsnachfolger.

§ 6

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der in Artikel 53 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

- (1) Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Artikel 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des In-Kraft-Tretens an für die Dauer von 30 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.

- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Artikel 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Die Gemeinde Neuhaus am Inn ist verpflichtet, bei der Auffindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern die Stadt Pocking mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit die Stadt Pocking beim Vollzug der Satzungen auf die Mithilfe der Gemeinde Neuhaus am Inn angewiesen ist. Dies gilt insbesondere bei der Ermittlung und Übermittlung beitragsrelevanter Tatbestände.

§ 9

Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

§ 10

In Kraft treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft (Artikel 13 Abs. 1 KommZG).

Neuhaus am Inn, den

Pocking, den

Gemeinde Neuhaus

Stadt Pocking

.....

Josef Schifferer

1. Bürgermeister

.....

Josef Jakob

1. Bürgermeister

